

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juli 2010

1075. Gemeindeordnung (Schönenberg)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d.h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Schönenberg haben am 25. April 2010 an der Urne der Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Anpassungen an die Kantonsverfassung und die Erhöhung der finanziellen Befugnisse von Gemeindeversammlung und Gemeinderat. Neu ernennt der Gemeinderat die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten. Die Bestimmungen geben – mit Ausnahme von Art. 38 GO – zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sind in Art. 22 GO für Ausgaben innerhalb und ausserhalb des Voranschlages bestimmt geregelt. Demgegenüber sind die Finanzbefugnisse der Schulpflege insoweit unklar geregelt, als diese für Ausgaben innerhalb des Voranschlages nicht ziffernmässig bestimmt sind (Art. 38 Ziff. 1 GO). Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben für den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages zuständig, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Die Finanzbefugnisse der Stimmberchtigten in der Gemeindeversammlung sind in Art. 15 GO ziffernmässig bestimmt. Demnach ist für Ausgaben innerhalb des Voranschlages im Aufgabenbereich der Primarschule unterhalb der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung die Schulpflege zuständig. Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates gemäss Art. 22 GO können der Zuständigkeit der Schulpflege gemäss Art. 38 Ziff. 1 GO nicht vorbehalten sein, andernfalls die Schulpflege keine eigenen Finanzbefugnisse mehr hätte, was nicht dem Sinn und Zweck von Art. 38 GO entsprechen kann.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Schönenberg am 25. April 2010 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schönenberg, Kirchrain 2, Postfach, 8824 Schönenberg (E), den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi